



Foto: Chris Ryan/Stock/Getty Images; Grimm Consulting

Erfolgreich durch die Krise

Das neue Jahr begann, wie das alte endete – im Lockdown. Für Köche und Gastronomen, die seit Monaten in ihrer Berufsausübung massiv behindert sind, ist diese Situation nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen sehr belastend. Worauf es jetzt besonders ankommt, erläutert Küchencoach Björn Grimm im Interview.

Interview Petra Münster

KÜCHE: Herr Grimm, wie lange der Lockdown tatsächlich noch dauern wird, steht in den Sternen. Worauf sollte sich die Gastronomie Ihrer Meinung nach in den nächsten Wochen und Monaten einstellen?

BJÖRN GRIMM: Der Begriff „einstellen“ in Ihrer Frage trifft es ganz gut. Gewinnen kann, wer sich im Mind-Set und in den faktischen Rahmenbedingungen gut eingerichtet hat. Da sind aus meiner Sicht die folgenden Säulen zu nennen: Liquidität, Mitarbeiter und eigene Verfassung. Um stabil zu bleiben, ist es wichtig, für sich selbst zu sorgen. Mir hilft derzeit das Joggen, um den Kopf frei zu bekommen. Ich genieße die Zeitgeschenke für Präsenzzeiten mit meiner Familie, telefoniere viel mit Freunden und erledige Dinge, die ich immer mal erledigen wollte. Der Mensch braucht Strukturen! Daher ist es auch wichtig, die Kommunikation zu allen Mitarbeitern aufrecht zu erhalten. Unbedingt auch persönlich und nicht allein über WhatsApp-Gruppen. Nicht nur die Unternehmer haben Sorgen, sondern die Küchenhilfe auch. Man sollte hier ehrlich miteinander umgehen und tendenziell etwas verhaltener kommunizieren.

Und was raten Sie konkret im Hinblick auf die Finanzen?

Eine vorausschauende Planung ist jetzt immens wichtig, um auch die Liquidität im Blick zu halten. Unbedingt eine Ertragsplanung erstellen und je nach Region mit weiteren Lock-Downs planen. Ich gehe persönlich davon aus, dass wir bis nach Ostern mit deutlichen Umsatzausfällen kalkulieren sollten. Für diese Zeiten ist Liquidität sicher zu stellen. Und schlimmstenfalls sollte man auch frühzeitig über Ausstiegs-Szenarien nachdenken, bevor alles, was man sich aufgebaut oder erspart hat, gänzlich verloren ist. Diesen Fragen kann man sich nur stellen, wenn man stabil ist – da schließt sich der Kreis.

In unserer letzten Ausgabe haben Sie auf die Tücken der staatlichen Coronahilfen hingewiesen. Inwieweit gibt es neue „Fallen“, in die Antragsteller jetzt tappen können?

Zunächst muss festgehalten werden, dass die aktuellen Wirtschaftshilfen nicht als Almosen für Unternehmer zu verstehen sind. Der Staat muss die wirtschaftliche Aktivität drastisch einschränken und gleichzeitig verhindern, dass gewachsene Strukturen kaputtgehen, die wir in Zukunft brauchen. Die gigantischen Geldmengen

sollen Arbeitsplätze erhalten, wirtschaftliche Wertschöpfungen bewahren und damit die Steuereinnahmen der Zukunft sichern. Dagegen steht, dass der Unmut bei Selbständigen wächst. Es entwickelt sich das Gefühl, dass der Staat willkürlich und weniger geplant agiert. Das zeigt sich in den laufenden Anpassungen und Aktualisierungen in den jeweiligen Programmen. Diese sind miteinander nicht aufeinander abgestimmt. Steuerberater, die eigentlich wegen Steuern beraten, sind plötzlich zu Fördermittelberatern verordnet und müssen sich selbst in die Thematik einarbeiten. Fallstricke gibt es demnach in den Beihilfewerten und den dann – vor dem Hintergrund des langen Pandemieverlaufes – kumulierten Geldbeträgen, wenn man alle Programme in Gänze betrachtet.

Was raten Sie konkret?

In jedem Fall immer wahrheitsgemäß beantragen und keine Mittel „erschwindeln“. Subventionsbetrug ist kein Kavaliersdelikt und wird gerade bei Kapitalgesellschaften wie GmbHs hart verfolgt. Es geht ganz allein darum, Verluste zu minimieren.

Apropos Fördermittel beantragen: Was empfehlen Sie in Sachen Überbrückungshilfe III?

Die Überbrückungshilfe III sieht ja eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel bis zu 200.000 Euro, in besonderen Fällen sogar bis zu 500.000 Euro. Vor dem Hintergrund der Komplexität verweise ich gerne auf die frei zugänglichen Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dort findet man immer den aktuellen Stand, da die Bedingungen sich derzeit dynamisch der aktuellen Situation entsprechend verändern. Auch hier immer auf wahrheitsgemäße Angaben achten und die Zahlungen, die bei Antragsstellung angegeben werden auch tätigen! Interessant, dass mit diesem Programm auch bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro gefördert werden können. Das sind Mittel für in Zukunft ausgerichtete Maßnahmen! Ähnlich verhält es sich mit Marketing- und Werbekosten. Ein Gespräch mit dem Steuerberater macht zum gegenwärtigen Zeitpunkt also Sinn!

Inwieweit können bei Überbrückungshilfe III ebenfalls unerwünschte Überschneidungen mit bereits genehmigten Förderhilfen aus dem letzten Jahr und damit Rückzahlungen drohen?

„Die Überbrückungshilfe III wird beihilferechtlich aller Voraussicht nach über die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gewährt werden. Nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ können grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro pro Unter-

nehmen bzw. Unternehmensverbund vergeben werden. Angesichts dieser hohen Beihilfeobergrenze dürften aus heutiger Sicht nur wenige Unternehmen Gefahr laufen, diese Grenze zu überschreiten. In der Vergangenheit wurde bisher nur die Überbrückungshilfe II nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gewährt. Deren Förderhöchstbetrag liegt bei 200.000 Euro, so dass selbst bei einer vollständigen Ausschöpfung der Überbrückungshilfe II noch reichlich Luft bis zu Höchstgrenze von 3 Millionen Euro bestehen sollte. Im Detail ist es etwas komplizierter, denn bei der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ ist die Unternehmensgröße noch dafür entscheidend, wie viele „ungedekte Fixkosten“ prozentual geltend gemacht werden können.

Springen wir von der Arbeitgeber- auf die Arbeitnehmerseite.

Was ist im neuen Jahr beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

Ersatzleistungen für wegfallenden Lohn oder Einkommen sind in der Regel erst einmal steuerfrei. Ausnahmen bilden steuerfreie Einkünfte, die unter Progressionsvorbehalt in Paragraph 32b im Einkommensteuergesetz aufgezählt sind – darunter fällt auch das Kurzarbeitergeld. Hier ist für das neue Jahr zu berücksichtigen, dass alle, die mehr als 410 Euro Kurzarbeitergeld in 2020 erhalten haben bis zum 31.07.2021 eine Einkommenssteuererklärung abgeben müssen. Im Steuerrecht gilt nun das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Wer mehr verdient, zahlt auch prozentual mehr Steuern – der so genannte progressive Tarifverlauf. Somit verbessern auch die steuerfreien Einnahmen die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers. Um dies nun zu berücksichtigen, aber gleichzeitig die Lohnersatzleistungen steuerfrei zu belassen, ermittelt das Finanzamt einen besonderen Steuersatz. Zunächst wird das Gesamteinkommen ermittelt: also steuerpflichtiges plus steuerfreies Einkommen. Für diese Summe wird ein Durchschnittssteuersatz ermittelt, der dann nur auf das zu versteuernde Einkommen angewendet wird. Somit kann es zu einer Steuernachzahlung für bereits erhaltene Löhne und Gehälter kommen, die in der Regel aber auch der Arbeitgeber schon ermitteln kann. Das Kurzarbeitergeld selbst bleibt ohne Steuerlast.

Was tun, wenn man befürchtet, der Arbeitgeber könnte in die Insolvenz rutschen?

So hart es klingt: aber es gibt keine absolute Sicherheit. Wenn sich die Anzeichen für eine drohende Krise mehren, so sollte man achtsam sein. Beispielhaft sind wahrnehmbare und offensichtlich nicht gezahlte Rechnungen, vermehrte Anrufe wegen Rechnungen von Lieferanten, Lieferung gegen Bargeld, verspätete Gehaltszahlungen oder drastischen Einsparungen bei elementaren Dingen (Reinigungsmittel, Toilettenpapier etc.). Da empfiehlt sich als Erstes die direkte Ansprache des Vorgesetzten, um hier Klarheit zu erlangen. Ist der Arbeitgeber tatsächlich insolvent, so sind die Mitarbeiter über das Insolvenzgeld der dann zuständigen Agentur für Arbeit zunächst abgesichert. Hier muss dann ein Antrag gestellt werden, somit zumindest ad hoc keine existentielle Gefährdung besteht. Zu tun bliebe dann dennoch Einiges, da nicht selten in kleineren Betrieben einem Insolvenzantrag eine Schließung oder Geschäftsaufgabe folgen kann. Eine Fortführung oftmals keinen Sinn macht oder die Verbindlichkeiten schlichtweg zu hoch sind. Aber wer weiß? Vielleicht gibt es dann ja auch einen Nachfolger, der einen übernimmt! Die Krise wird zu einer Marktbereinigung führen. Dennoch wird es für attraktive Konzepte und Standorte (!) immer Interessenten geben. Es steht dann halt nur ein anderer Name auf dem Messingschildchen.

Vielen Dank für das Gespräch.

BJÖRN GRIMM

Der Inhaber der Grimm Consulting ist Vizepräsident des FCSI Deutschland-Österreich e. V. und seit 20 Jahren als Berater und Trainer in der Hotellerie und Gastronomie erfolgreich. Zu seinen Schwerpunkten zählt die betriebswirtschaftliche und operative Beratung von Mittelstandsbetrieben.
www.gastronomieberatung.de

